

**Freie Wähler-Bürgerliste e.V.  
Mühlhausen-Rettigheim-Tairnbach (FWB)**

**Vereinssatzung**

In der Fassung vom 12.10.1994, mit Änderungen vom 09.06.1998, 07.04.2006, 27.07.2007 sowie zuletzt vom 17.01.2014.

**§ 1 Name, Sitz, Vereinsregistereintrag, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen **FREIE WÄHLER-BÜRGERLISTE e.V. Mühlhausen-Rettigheim-Tairnbach (FWB)** (nachfolgend nur „Verein“ genannt).
2. Sitz des Vereines ist die Gesamtgemeinde Mühlhausen.
3. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 494 beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Ziel**

Ziel des Vereins ist die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Einreichung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, sofern sie keiner politischen Partei angehören.

**§ 4 Aufnahme eines Mitgliedes**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
3. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die jeweils aktuelle Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen (z. B. den Mitgliedsbeitrag).

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch, Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

3. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen die guten Sitten verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch erheben, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung des Vorstandes; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und den Zweck des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins umzusetzen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vorstandschaft

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung hierzu obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt entweder durch die öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mühlhausen oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Versammlungsbezeichnung, dem Tag der Stunde und dem Ort der Durchführung, sowie der Tagesordnung.

Soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, kann die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse gesandt werden.

3. Eine Mitgliederversammlung kann von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand ist dann verpflichtet, binnen 21 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit,
- b) die Wahl und die Entlastung der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder,
- c) das Vetorecht bei der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die allgemeine Beschlussfassung,
- f) die Bildung und die Auflösung von beschließenden Ausschüssen, und
- g) die Nominierung der Kandidatinnen/Kandidaten für Kommunahlwahlen.

Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr.

### **§ 10 Vorstandschaft, Wahlen, Abberufungsrecht**

1. Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Pressereferenten und je nach Erfordernis von durch die Mitgliederversammlung festzulegenden weiteren Mitgliedern gebildet. Mandatsträger des Vereins gehören der Vorstandschaft kraft Amtes beratend an.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass er Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berufen ist.
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft, werden in getrennten Wahlgängen geheim und auf 2 Jahre gewählt. Sie werden je zur Hälfte um 1 Jahr versetzt gewählt, so dass bei der nächsten Wahl der erste Vorsitzende und der Pressereferent auf 2 Jahre und der 2. Vorsitzende, der Kassier und 2 Kassenprüfer auf 2 Jahre zu wählen sind.
4. Nachwahlen gelten für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
5. Die Vorstandschaft oder einzelne ihrer Mitglieder können während der laufenden Wahlperiode von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Die Betroffenen bleiben bis zur Nachwahl im Amt. Sie haben ein Recht auf Anhörung.

### **§ 10 Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der Mitglieder, mindestens aber 8 Mitglieder anwesend sind.

2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder und der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend ist.
3. Fällt eine Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit aus, so findet innerhalb von 14 Tagen eine erneute Sitzung statt. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anwesenheitszahl der Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 11 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheime Abstimmung erfolgen.
3. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen finden keine Berücksichtigung
5. Die Nominierung der Kandidatinnen/Kandidaten bei Kommunalwahlen erfolgt in geheimer Wahl durch die Mitglieder des Vereins. Über die auf einer Liste vorgeschlagenen Kandidaten kann im Ganzen oder getrennt nach Ortsteilen abgestimmt werden. Sofern hiervon abweichende Vorschläge gemacht werden, ist hierüber abzustimmen. Auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden ist über jeden einzelnen Platz abzustimmen.

### **§ 12 Protokolle**

Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft werden vom Schriftführer Protokolle angefertigt. Die Protokolle werden in der darauf folgenden Sitzung des jeweiligen Organs verlesen und durch die anwesenden Mitglieder genehmigt. Die Protokolle werden vom Schriftführer und dem Vorstand unterzeichnet.

### **§ 13 Berater**

Die Vorstandschaft kann zu Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft Berater hinzuziehen. Berater sind ohne Stimmrecht.

### **§ 14 Vereinsfinanzen**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer prüfen zum Ende des Vereinsjahres, jedoch spätestens bis zum 31. Januar des dem Vereinsjahres folgenden Jahres, die Kassenführung und die Buchhaltung des Kassiers.
3. Der Bericht der Kassenprüfer erfolgt bei der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Kassiers.

## **§ 15 Mitgliedsbeiträge, Spenden**

1. Die Mitglieder entrichten Beiträge an den Verein.
2. Art und Weise der Entrichtung sowie die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Verein nimmt mit Beschluss der Vorstandschaft Spenden von Mitgliedern, sonstigen natürlichen und juristischen Personen für die Zwecke des Vereins an.
4. Der Verein erhebt die Beiträge seiner Mitglieder im SEPA-Lastschriftverfahren.
5. Die Beiträge werden jeweils zum 01.12. eines laufenden Vereinsjahres erhoben.

## **§ 16 Vermögensverwendung bei Auflösung**

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird sein Vermögen einem sozialen Zweck, der von der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Erfordernissen und den Wünschen des zuständigen Finanzamtes festgelegt wird, zugeführt.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt mit der Annahme der Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 17.01.2014 in Kraft.